

Greenwich Beteiligungen Aktiengesellschaft, Frankfurt/Main

WKN: 126 211, ISIN DE 000 126 2111

Wir laden hiermit die Aktionäre  
unserer Gesellschaft zur

**Ordentlichen Hauptversammlung  
der Greenwich Beteiligungen AG**

am 25. Juni 2009 um 12.00 Uhr in die

Frankfurter Gesellschaft  
für Handel, Industrie und Wissenschaft e.V.  
Siesmayerstr. 12  
60323 Frankfurt/Main

ein.





## TAGESORDNUNG

### **1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2008 mit dem Bericht des Aufsichtsrates.**

### **2. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2008.**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

### **3. Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

### **4. Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals und Satzungsänderung.**

Das bisherige Genehmigte Kapital in § 3 Abs. 6 der Satzung ist durch Zeitablauf erloschen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

a) ein neues Genehmigtes Kapital im Umfang von € 4.635.000,-- zu schaffen, das den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats legitimiert, das Grundkapital bis 20.6.2014 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 4.635.000,-- durch Ausgabe von bis zu 4.175.675 Stück neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlagen zu erhöhen. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen sowie das Bezugsrecht auszuschließen, zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen im Wege der Sacheinlage, und wenn ein Dritter, der nicht Kreditinstitut im Sinne des § 186 Abs. 5 AktG ist, zur Zeichnung zugelassen ist, mit der Verpflichtung, die von ihm übernommenen Aktien allen übrigen Aktionären entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital anzubieten und soweit die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 vom 100 des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

b) § 3 der Satzung um einen Absatz 6 wie folgt zu ergänzen:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 20.6.2014 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt um bis zu € 4.635.000,-- gegen Sach- und/oder Bareinlagen durch Ausgabe von bis zu € 4.175.675 neuen, auf die Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

## TAGESORDNUNG

- für Spitzenbeträge;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis, der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung, zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet;
- bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut im Sinne des § 186 Abs. 5 AktG ist, zur Zeichnung zugelassen ist, mit der Verpflichtung, die von ihm übernommenen Aktien allen übrigen Aktionären entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital anzubieten.

Die Aktien können auch von einem Kreditinstitut bzw. von einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmens übernommen werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung dem Umfang der Kapitalerhöhung aus Genehmigtem Kapital anzupassen.“

### **Bericht des Vorstands nach §§186 Abs. 4 S. 2 in Verbindung mit § 203 Abs. 1 und 2 AktG**

Der Vorstand soll im Rahmen des Genehmigten Kapitals ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen auszuschließen. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Praxis zeigt, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionsojekte als Gegenleistung für die Veräußerung häufig die Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche Unternehmen erwerben zu können, muss die Greenwich Beteiligungen AG die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung zu gewähren. Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss

zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote oder des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien nicht möglich, die damit für die Gesellschaft und für die Aktionäre verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar. Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zur Zeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von dem Genehmigten Kapital zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Ausgabe neuer Aktien Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der Erwerb gegen Gewährung von Aktien im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Zudem soll das Bezugsrecht beim Genehmigten Kapital ausgeschlossen werden können, wenn die Volumenvorgaben und die übrigen Anforderungen für einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG erfüllt sind. Die Möglichkeit soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Sie liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt zwar dadurch zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, haben indessen die Möglichkeit, die hierfür erforderliche Aktienzahl über die Börse zu erwerben.

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Das Bezugsrecht soll auch ausgeschlossen werden können, wenn ein Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, zur Zeichnung zugelassen wird, allerdings mit der Verpflichtung, die von ihm übernommenen Aktien allen übrigen Aktionären entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital zum Bezug anzubieten. Insoweit handelt es sich nur um einen Bezugsrechtsausschluss rein formaler Art zur Vereinfachung der Abwicklung und zur Reduzierung der Kosten, insbesondere der Bankgebühren. Materiell bleibt das Bezugsrecht der Aktionäre in vollem

## TAGESORDNUNG

Umfang aufrechterhalten. Dieser formale Ausschluss des Bezugsrechts erleichtert die Durchführung der Kapitalerhöhung, da die Aktien in einem ersten

den im Internet unter

[www.greenwich-ag.de/InvestorRelations/Hauptversammlung](http://www.greenwich-ag.de/InvestorRelations/Hauptversammlung)

veröffentlicht, wenn sie spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung bei der Greenwich Beteiligungen AG, Roßmarkt 14, 60311 Frankfurt eingegangen sind.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats sowie der Bericht des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss zu TOP 4. werden im Internet unter

[www.greenwich-ag.de/InvestorRelations/Hauptversammlung](http://www.greenwich-ag.de/InvestorRelations/Hauptversammlung)

veröffentlicht. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen erteilt.

Frankfurt, im Mai 2009

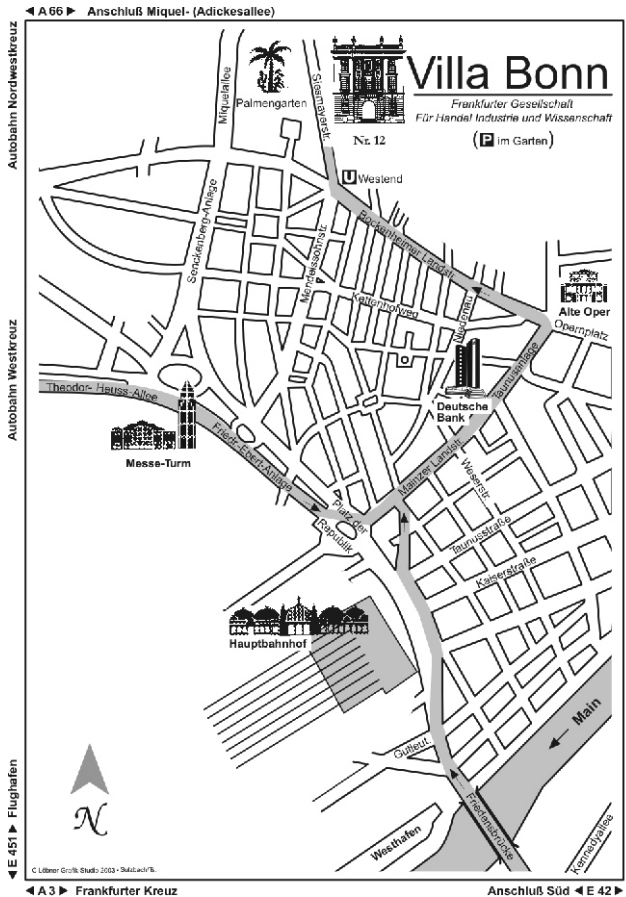
Der Vorstand

## TAGESORDNUNG



## TAGESORDNUNG

Ort der Hauptversammlung:  
 Frankfurter Gesellschaft  
 für Handel, Industrie und Wissenschaft e.V.  
 Siesmayerstr. 12  
 60323 Frankfurt/Main



Roßmarkt 14  
60311 Frankfurt/Main

Tel.: 069-97 09 89-0  
Fax.: 069-97 09 89-20

[info@greenwich-ag.de](mailto:info@greenwich-ag.de)  
[www.greenwich-ag.de](http://www.greenwich-ag.de)

